

Der Bürgermeister

Satzung
der Gemeinde Eppendorf
über die Erhebung von Realsteuern
(Realsteuersatzung)
vom 27.10.2011

Aufgrund von §§ 1, 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i.d.F.d.Bek. vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 19.05.2010 (SächsGVBl. S. 142, 144) geändert worden ist; § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F.d.Bek. vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) geändert worden ist; § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i.d.F.d.Bek. vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i.d.F.d.Bek. vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Eppendorf in seiner Sitzung am 27.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebung der Realsteuern

Die Gemeinde Eppendorf erhebt die Grundsteuer und die Gewerbesteuer.

§ 2
Hebesätze

(1) Für die Grundsteuer werden folgende Hebesätze festgesetzt.

- | | |
|--|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 280 v.H., |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 360 v.H. |

der Steuermessbeträge.

(2) Für die Gewerbesteuer wird der Hebesatz festgesetzt auf 380 v.H. der Steuermessbeträge.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2012 in Kraft.

Eppendorf, 27.10.2011

Helmut Schulze
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

¹Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. ²Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gem. § 4 Abs. 4 SächsGemO ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. ³Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im Satz 2 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

⁴Ist die Verletzung nach Satz 3 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

⁵Sätze 2 bis 4 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Eppendorf, 27.10.2011

Helmut Schulze
Bürgermeister

